

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 19 (1927)

Heft: 12

Artikel: Die rechtliche Ordnung der Elektrizitätsversorgung

Autor: Trümpy, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Festfahren von Dampfern und Kähnen auf dieser Teilstrecke konnte 1926 deshalb oft nicht vermieden werden. Bei einem B. P. von 1,00 bis 1,20 m waren diese Uebergänge mit einem Schiffstiefgang von 1,35 m überhaupt nicht mehr befahrbar. Abb. 5 zeigt den Uebergang bei km 88 mit dem seichten Fahrwasser. Fahrtechnisch interessant ist dabei die fast parallele Querstrom-Fahrtrichtung der beiden Kähne zu dem schon wieder nach der entgegengesetzten Richtung fahrenden Schleppboot.



Abb. 5. Uebergang bei km 88.

Die Schiffbrücken bei Schönau und Sasbach geben typische Beispiele für die Stauwirkung der Brücken und die vergrößerte Strömung im Brückendurchlaß, im Vergleich zur Strömung oberhalb und unterhalb der Brücken.

Diese Gesamtstrecke zeigt seit 1860 eine Aufhöhung des Flußbettes von über 1,00 m. Der Fluß verbreitert sich auch auf dieser Strecke von 200 m auf 225 m und bis Straßburg auf 250 m. Die aufhöhenden Geschiebe (Kies) sind stetig in Umbildung begriffen. Das Material stammt aus der Strecke der Tieferbettung des Stromes, km 70 bis 80, und bildet Schiffahrtshindernisse in Form von Kiesbänken, die jährlich, je nach Lage und Hochwasserzeiten, 300 bis 600 m wandern. Wie unregelmäßig dabei das Fahrwasser gestaltet wird, erwiesen Messungen bei Niederwasser, mit nur noch 0,35 m Wassertiefe in den Uebergängen und daneben bis 8 m Wassertiefe in den Kolken (Austiefungen), bei einer Ueberragung des Wasserspiegels durch Kiesbänke bis zu 2,00 m. Das Strombett im Aufhöhungsgebiet ist also keineswegs eben und gleichmäßig und, da zwischen den einzelnen in der Stromrichtung liegenden Kiesbänken besonders seichte Uebergänge zu befahren sind, ergeben sich für die Schleppzüge die großen Fahrzeitunterschiede über die einzelnen Kilometerstrecken oder, wie mitunter gesagt wird, die „kurzen“ und „langen“ Kilometer. Die Aufhöhung des Flußbettes dieser Strecke bringt bei Hochwasser heute schon vermehrte Ueberschwem-

mungen der anliegenden Gelände, die sich schließlich zu ständiger Hochwassergefahr für Straßburg und Kehl entwickeln. Eine Regulierung dieser Strecke wird deshalb, ohne Rücksicht auf die Schifffahrt, schon im Interesse der Anlieger und der Städte Straßburg und Kehl dringend, oder es müssen sonstige Wasserschutzbauten, Erhöhung der Dämme und dergl. gegen Hochwassergefahr ausgeführt werden.

(Schluß folgt).

Die rechtliche Ordnung der Elektrizitätsversorgung.

Von Dr. H. Trümpy, Glarus.

Der Schweizerische Juristenverein hat in sehr verdienstlicher Weise die Frage der rechtlichen Ordnung der Elektrizitätsversorgung an seiner Jahresversammlung in Lugano (2.—4. Oktober) beraten. Direktor Dr. E. Fehr von den Nordostschweizerischen Kraftwerken hatte das Referat übernommen (abgedruckt in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 1927, S. 1a — 134 a), Fürsprech Ch. Kuntzen, Sekretär des Arbeitgeberverbandes, das Korreferat (abgedruckt ebda., S. 135 a—172 a). Das Protokoll der Verhandlungen wird in derselben Zeitschrift demnächst erscheinen.

Die Bedenken, ein solches mehr wirtschaftlich-technisches als rechtliches Problem vor ein Juristen-Kollegium zu bringen, waren, wie die Verhandlungen bewiesen haben, nicht gerechtfertigt. Denn bei den bisherigen Erörterungen kam gerade die rechtliche Seite der Frage zu kurz. Das ausführliche Referat des Herrn Direktor Fehr gab eingehenden Aufschluß über die gegenwärtige Gesetzgebung und die Forderungen an eine neue rechtliche Ordnung, während Fürsprech Kuntzen im allgemeinen die Thesen des Schweiz. Energiekonsumenten-Verbandes, wie sie in der „Schweiz. Wasserwirtschaft“ 1926, S. 228, abgedruckt sind, verfocht.

Die Verhandlungen haben neuerdings die Schwierigkeiten einer Revision der bestehenden Elektrizitätsgesetzgebung in helles Licht gerückt und damit zur Abklärung beigetragen. Auf alle Fragen einzugehen, würde viel zu weit führen. Im Folgenden soll an Hand der gedruckten Referate und Verhandlungen nur zu einigen Punkten Stellung genommen werden.

I. Grundsätzliches.

Die bisherige Erörterung unserer Elektrizitätspolitik findet ihren Niederschlag in der bereits erwähnten Eingabe des Schweiz. Energiekonsumenten-Verbandes und in der Eingabe des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke

(„Schweizerische Wasserwirtschaft“ 1926, S. 245). Ferner ist zu verweisen auf den Vortrag des Herrn Ständerat Dr. Wettstein an der Jahresversammlung des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes in Basel über „Stand und Aussichten der schweizerischen Wasser- und Elektrizitätswirtschaft“, der einen bemerkenswerten Vorschlag für eine aktive Politik der Bundesbehörde enthält. (Diese Zeitschrift 1926, S. 117). Man findet in den zahlreichen Arbeiten über unsere Elektrizitätspolitik sämtliche Stufen: von der schrankenlosen Privatwirtschaft bis zum Staatssozialismus; an Ideen fehlt es uns nicht.

Der schweizerische Techniker im Ausland, dem gewiß das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, begreift die große Zersplitterung unserer Elektrizitätserzeugung und -Versorgung nicht. Ihm erscheint die Schweiz nicht zu groß, um Raum für eine einheitliche, großzügige Elektrizitätsversorgung zu bieten, die eine bessere Ausnützung der Werke, eine gerechtere Verteilung der Energie und eine gleichmäßige Tarifpolitik gewährleisten würde. Vor allem könnte die Industrie besser versorgt werden, weil der lästige Zwischenhandel dahinfiele, Leitungen könnten zusammengelegt und das Netz nach einem Gesamtplan ausgebaut werden.

Ob und wie dies rechtlich möglich sei, kümmert den Mann, der mit seinem Pflug durch ungebrochenes Feld fährt, nicht. Herr Oberst Erny hat einen Weg gewiesen, wie sich dies rechtlich gestalten ließe. Herr Direktor Fehr hält diesen Vorschlag für durchführbar, wenn auch erst nach geraumer Zeit.

Der schweizerische Energie-Konsumentenverband möchte nicht einmal so weit gehen wie Herr Oberst Erny; er würde sich damit begnügen, wenn eine unabhängige Instanz Recht schaffen und beim Abschluß von Energielieferungsverträgen das entscheidende Wort sprechen würde. Dabei will man kein neues Amt, keine Bureaucratie, sondern Herr Erny denkt sich eine Aktiengesellschaft, die durch Verkauf ihrer Aktien die andern Unternehmungen in sich aufnehme — ähnlich wie wir dies gegenwärtig in Deutschland in der Stahlindustrie erleben —; dieser Gesellschaft würde das Bundesmonopol übertragen. Herr Kuntschen hält diesen Vorschlag für undurchführbar, weil sich die Kantone ihre Wasserhoheit nicht nehmen ließen (S. 149 a). Er und der Energie-Konsumentenverband würden sich mit einem Schiedsgericht begnügen; ferner wären die Elektrizitätswerke zu verpflichten, in ihrem Versorgungsgebiet die Energie überall zu gerechten Bedingungen abzugeben, einander aus-

zuhelfen und den Transit über ihre Verteilungsanlagen zu gestatten.

Wenn man diese und andere Vorschläge bespricht, muß man sich grundsätzlich über den Begriff Bureaucratismus einigen. Die Vorschläge zielen dahin, keine neue Beamtenherrschaft zu schaffen, weshalb man ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen ins Leben rufen oder die Entscheidung über Streitigkeiten einem Schiedsgericht außerhalb des Beamtenapparates übertragen will. In der Form sind eine Aktiengesellschaft und ein Schiedsgericht allerdings von einem Beamtenapparat verschieden, inhaltlich aber leiten auch sie ihre Machtbefugnisse vom Staate ab. Und darauf kommt es an; ob der Staat, dem man neue Machtbefugnisse einräumen muß, um sowohl den Vorschlag Erny als den Vorschlag der Energiekonsumenten ausführen zu können, diese Macht selber gebrauche oder Dritte mit seiner Macht ausrüste, ist gleichgültig, es wird neuer Etatismus geschaffen; überall da, wo sich Macht vom Staate herleitet, haben wir Bureaucratie. Nur wird der Apparat verschieden gestaltet, mehr oder weniger beweglich. Aber Beamtenherrschaft ist auch die freie, nach oben und unten weniger verantwortliche Organisation.

Ferner kann man nicht bloß neue Forderungen aufstellen, sondern muß die geschichtliche Entwicklung berücksichtigen. Die wirtschaftlich-technische Frage läßt sich nicht von der rechtlichen scheiden. Wo man diese Unterscheidung macht, verzichtet man gewöhnlich auf die rechtliche Seite; sie ist unbequem. Das Recht soll sich einfach den wirtschaftlichen Forderungen anpassen. Diese Auffassung vergißt, daß die bestehende Gesetzgebung ein Leben hinter sich hat, daß sie auch wirtschaftliche Werte schuf, mit denen zu rechnen ist. Ständen wir wie in andern Ländern vor einem Brachfeld, könnten wir unsere Gesetzgebung leicht den Bedürfnissen anpassen. Aber nun sind zwanzig Jahre seit dem Inkrafttreten des Art. 24bis der Bundesverfassung verflossen, welcher die Wasserhoheit und damit die Sorge für die Elektrizitätswirtschaft den Kantonen grundsätzlich beließ. Dem Verstande sind diese kantonalen Schranken fast unbegreiflich, aber es ist mit ihnen zu rechnen. Die Idee, den Kantonen die Wasserhoheit nicht zu schmälern, mag heute fehlerhaft erscheinen, aber sie hat sich ausgewirkt und wirkt immer noch nach. Das wirtschaftliche Leben kann nicht bloß mit Naturnotwendigkeiten rechnen, wie die materialistische Geschichtslehre glauben machen will, sondern es wird auch von Ideen beeinflusst, die sich nachträglich als fehlerhaft erweisen können. Nur wenn das Neue, das geschaffen werden soll, wirklich Werte

erzeugt, welche die Aufhebung alter Werte rechtfertigen, läßt sich darüber reden. Wer bloß Forderungen aufstellt, ohne das Alte, Gewordene, das Geschehene miteinzurechnen, erzeugt Ideenwarr.

Manche Vorschläge hinken, weil die geschichtliche Entwicklung nicht berücksichtigt worden ist. Es war vor allem Herr Professor Burekhardt, der in einem glänzenden, klaren Votum, auf diese Schwierigkeiten hinwies¹⁾.

II. Schiedsgerichtsbarkeit.

Der Gegensatz zwischen dem Standpunkt des Referenten und demjenigen des Korreferenten prägte sich am auffälligsten bei der Frage der Bestellung einer *Schiedskommission* aus; der Referent schlug vor: (S. 132 a) „Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Energielieferungsvertrag ist die Bildung von ständigen Schiedskommissionen zu empfehlen, die auf dem Wege freiwilliger Zusammenarbeit eingesetzt werden durch die Verbände der Elektrizitätswerke und der Konsumenten.

Die Einsetzung von Sondergerichten zur Entscheidung solcher Streitigkeiten ist abzulehnen.“

Der Korreferent beantragt die Bildung einer eidgenössischen Elektrizitätskommission, welche die Kommission für elektrische Anlagen und die Kommission für die Ausfuhr elektrischer Energie zu ersetzen hätte²⁾. In dieser Kommission wären Produzenten und Konsumenten gleich stark vertreten durch Fachleute auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft; ferner sollen ihr drei unabhängige Mitglieder angehören, von denen eines den Vorsitz führen würde. Die Kommission würde vom Bundesrat ernannt.

Außer den Aufgaben, mit denen die beiden gegenwärtigen Kommissionen betraut sind, wäre die neue Kommission für folgende Fragen zuständig:

- a) Sie gibt dem Bundesrat ihr Gutachten über alle Fragen des Transportes und der Verteilung elektrischer Energie ab.
- b) Sie ist entscheidende Instanz in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen, wobei der Korreferent verschiedene Vorschläge für die Revision des bestehenden Bundesgesetzes über die elektrischen Anlagen unterbreitet.
- c) Sie steht den Interessenten auf Verlangen zur Verfügung als Schiedsgericht.

Die Kommission soll vollständig unabhängig von der Verwaltung sein und die Mitwirkung des

Energiekonsumentenverbandes und des Verbandes schweizerischer Elektrizitätswerke verlangen können.

Während der Referent dieser Schiedskommission keine entscheidende Befugnisse einräumen will, soll die vom Korreferenten vorgeschlagene Kommission selber Urteile fällen können. Der Referent und Herr Professor Burekhardt werfen diesem Vorschlag gegenüber ein, daß einem solchen Schiedsgerichte bestimmte Richtlinien für seine Entscheide gegeben werden müßten. Es geht nicht an, auf den „gesunden Menschenverstand“ abzustellen auf einem Gebiete, da der Willkür Tür und Tor offen ständen. Es kommt bis jetzt nirgends vor, daß ein Gericht selber Verträge abschließen kann; die Gerichte sind nur dafür da, strittige Verträge auszulegen. Man kann gewiß den Konsumenten einräumen, daß ihre Stellung ungleich schwächer sei als diejenige des Lieferanten, der ein tatsächliches Monopol zur Verfügung hat. Denn nicht allen Konsumenten ist es möglich, durch eigene Wasserkraft- oder Dampfanlagen Konkurrenzofferten aufzustellen. Niemand bestreitet aber ernstlich die wirtschaftliche Notwendigkeit dieser faktischen Monopole; denn ein Kampf unter den Kraftwerken um die Versorgungsgebiete würde den Konsumenten wohl vorübergehend Nutzen bringen, die Kraftwerke selbst aber zugrunde richten. Da die elektrische Energie lebenswichtig ist und auf ihren Bezug nicht einfach verzichtet werden kann, muß der Käufer die Bedingungen des Verkäufers annehmen. Daß dies stoßend ist, muß zugegeben werden.

Eine andere Frage ist aber, ob dies durch den von den Konsumenten vorgeschlagenen Weg verbessert werden könne. Wenn ein Schiedsgericht rechtsgestaltende Urteile fällen soll, muß es den Werken die Preise diktieren können, die es vom Konsumenten verlangen darf. Die Konsumenten betonen, daß die Werke in ihrer Rendite nicht geschmälert werden sollen. Allein dies ist praktisch nicht möglich, weil entweder die Preise, namentlich für die Industrie, herabgesetzt und dadurch die Einnahmen vermindert werden oder die bestehenden Einnahmen garantiert werden, dann hat ein Schiedsgericht keinen Sinn. Herr Bundesrichter Merz bekannte sich als Anhänger des Schiedsgerichtsgedankens, weil dem Richter nicht bloß Streitigkeiten zur Entscheidung, sondern auch rechtsgestaltende Befehlsgewalt übertragen werden könnten.

III. Energieerzeugung und Verteilung.

Die Schwierigkeit einer gerechten Lösung liegt, wie Herr Professor Burekhardt ausführte, darin, daß die Energieerzeugung den Kantonen

¹⁾ Vergleiche auch dessen neuestes, bedeutsames Werk: »Die Organisation der Rechtsgemeinschaft«, S. 135 und andere.

²⁾ Das einfachste wäre, wenn alle Elektrizitätsfragen vom selben Departement behandelt werden müssten; die Doppelspur erscheint heute — im Zeitalter der Elektrifikation — überflüssig.

überlassen bleibt, die Energieversorgung nun aber dem Bunde übertragen werden soll. Die Rechte und Pflichten der Kraftwerke werden in der Wasserrechtsverleihung abschließend festgesetzt. Mit der Erteilung der Konzession hat der Bewerber ein wohlverworbenes Recht auf die Ausnützung der Wasserkraft erhalten, das ihm nur gegen Entschädigung geschmälert werden kann. Den Kantonen blieb es auch überlassen, Bestimmungen über die Energieversorgung in die Konzession aufzunehmen. Solange der Bund nicht selber die Wasserhoheit hat und die Konzessionen verleiht, kann er gar nicht in die Energieversorgung eingreifen. Da die Wasserkräfte in unserm Land ungleich verteilt sind, könnte die elektrische Energie vor den Kantonsgrenzen nicht Halt machen. Die Kantone waren also ganz ungeeignet, Bestimmungen über die Energieversorgung zu erlassen. In den meisten Fällen lagen ihnen die finanziellen Einkünfte am Herzen, wie die bisher ergangenen Entscheide des Bundesgerichts in Wasserrechtssachen beweisen. Wollte man aber heute dem Bunde das Monopol zuerkennen, so dürften die bald 2 Millionen installierter Pferdekkräfte nicht einfach davon ergriffen werden, sondern der Bund müßte sie entweder auf dem Expropriationswege erwerben oder sie bei ihren wohlverworfenen Rechten schützen.

Das Bundesmonopol wäre nach Professor Burckhardt das Ideal. Insofern geht seine Auffassung, wie Herr Direktor Fehr bemerkte, mit derjenigen des Herrn Oberst Erny einig. Sie unterscheiden sich nur darin, daß Professor Burckhardt mit dem Korreferenten heute die Schaffung eines solchen Monopols für aussichtslos hält; es würde am Widerstand der Kantone scheitern.

Alle andern Lösungen gestatten eine **Einmischung** des Staates nur dann, wenn er die **Verantwortung** übernimmt. Schreibt der Staat vor, die Werke hätten die Energie überallhin zu liefern, so bleibt diese Verpflichtung ein Messer ohne Klinge, wenn ihm nicht auch die Befugnis eingeräumt wird, zu sagen, unter welchen **Bedingungen** die Energie abzugeben ist. Ähnlich verhält es sich mit der Transitverpflichtung. Eine Vorschrift, die Leitungsanlagen Dritten zur Verfügung zu stellen, hat nur dann einen Sinn, wenn auch bestimmt wird, zu welchem Preise dieser Transit zu übernehmen ist. So stößt man überall auf die Preisfrage. Damit aber greift der Bund in die Konzessionshoheit der Kantone ein, weil er die Bedingungen der Konzession ändert. Hiefür ist er verantwortlich und muß die Verantwortung übernehmen.

Für einzig möglich hält Herr Professor Burckhardt, dem Bunde die Befugnis einzuräumen, ge-

wisse Werke zu verbieten, die unwirtschaftlich sind. Hier taucht aber sofort die Frage auf: was heißt unwirtschaftlich?

Wird der Bund die Verantwortung für diese Entscheidung übernehmen? Die Auffassungen können hierüber sehr geteilt sein, weil wir meist das als unwirtschaftlich ansehen, was unserer Wirtschaft nicht paßt, und weil auch in wirtschaftlichen Fragen nur der Erfolg Recht gibt. Schließlich soll man dem Bürger nicht verbieten, Wasserwerkaktien und -Obligationen zu zeichnen. Die Kantone würden sich sicherlich auch gegen diese Befugnis des Bundes auflehnen.

Ebenso schwierig ist die Frage, ob der Bund an die Bewilligung für Leitungsbauten andere als technische Bedingungen stellen könne. Wie Herr Professor Burckhardt betonte, hat derjenige, dem die Erstellung eines Wasserwerkes gestattet wird, auch Anspruch darauf, die nötigen Leitungen zur Fortführung der Energie bauen zu können. Werden andere Bedingungen gestellt, so greift der Bund wiederum in die Wasserhoheit der Kantone ein. Alles Uebel entspringt dieser Zweiteilung der Zuständigkeit.

So begreift man schließlich, daß der Referent die gegebene gesetzliche Ordnung für genügend hält. Eine Aenderung wäre nur durch schwere, finanzielle Opfer zu erreichen, die dem Bunde nicht zugemutet werden können.

Auch ein Schiedsgericht könnte nur seine Macht vom Bunde ableiten.

Die **Ausfuhr elektrischer Energie** erscheint heute auch den Konsumenten durch die 1924er Verordnung des Bundesrates in genügender Weise geregelt; dagegen hält der Referent namentlich den Nachweis, daß die Sommerüberschüsse im Inlande nicht verwertet werden können, für hemmend; denn bis der Nachweis geleistet sei, gehe das überschüssige Wasser oft wieder zurück (S. 104 a ff.). Tatsächlich bilden Art. 8 des Wasserrechtsgesetzes und die Verordnung des Bundesrates über die Ausfuhr elektrischer Energie vom 4. September 1924 auch eine jener unvollkommenen Lösungen, wie Art. 10 über die Gebietsabgrenzung u. a. Wie Herr Professor Burckhardt schon mehrmals ausgeführt hat (z. B. im politischen Jahrbuch 1911, Studien zum Eisenbahnrecht, S. 123 ff., die Organisation der Rechtsgemeinschaft, S. 103), muß der Staat, der die Ausnützung seiner Wasserkräfte privaten Unternehmungen überläßt, die Vor- und Nachteile eines solchen Systems tragen. Er darf nicht zuerst ein Recht geben und dieses nachher wieder schmälern. Ueber den Weg der Ausfuhr elektrischer Energie kann die Inlandsversorgung niemals geregelt werden, weil sie nicht die volle Energieverteilung umfaßt.

Die Vorschläge, wie diese Inlandsversorgung geregelt werden könne, scheitern alle an der ungenügenden Kompetenz des Bundes. Sie ihm nachträglich zu geben, ist nicht möglich; denn der Bund ist finanziell nicht in der Lage, die Verantwortung für die Eingriffe in die Rechte der bisherigen Konzessionäre zu tragen. Der Vorschlag des Referenten, auf freiwilligem Wege zur Verständigung zwischen Konsumenten und Produzenten zu gelangen, erscheint angesichts dieser rechtlichen Lage als das einzig Richtige und Zweckmäßige. Wenn einerseits die Forderungen der Konsumenten nicht übertrieben werden, die Werke andererseits auch bereit sind, namentlich der Industrie entgegenzukommen, darf von einer freiwilligen Instanz gute Arbeit erwartet werden. Allerdings sind die Parteien nicht verpflichtet, sich an die Gutachten einer solchen Kommission zu binden. Aber es ist kaum zu erwarten, daß sie es stets so weit kommen lassen werden, die Gutachten nicht zu befolgen. Es ist schade, daß dieser Weg noch nicht eingeschlagen worden ist; ein Versuch würde sich gewiß lohnen, schon deshalb, weil man dadurch dem Konsumenten das unbefriedigende Gefühl verscheucht, den Stachel entfernt, daß er einem Werk gänzlich ausgeliefert ist.

IV. Lösung auf privatem Wege.

Der Staat hat die Elektrizitätswerke bis jetzt ziemlich frei schalten und walten lassen, an die Erstellung von Leitungen keine Bedingungen geknüpft und nur bei der Ausfuhr elektrischer Energie die Hand am Hahnen gehalten. Er überließ also die Sorge der Energiebeschaffung der Privatwirtschaft. Dadurch entstand eine bunte Musterkarte von Betrieben und Verteilungsunternehmen; jeder suchte sich in seinem Hause so bequem wie möglich einzurichten, unbekümmert um den Nachbar. Der Konsum steigerte sich gewaltig und verlangte nach neuen Kraftwerken. Auch hier wurden nicht immer die billigsten Kraftwerke zuerst gebaut, sondern die Unabhängigkeit in der Beschaffung der Energie galt als größtes Ideal. Die Schweiz scheint viel zu groß zu sein, um einen Zusammenschluß der Werke zu erlauben. Heute ist es ja nicht schwer, nach rückwärts zu prophezeien, man hätte es auch anders machen können; diese Klagen haben gar keinen Sinn; man muß mit den Verhältnissen rechnen.

Aber die Ideen können sich wandeln und wenn die Anzeichen nicht trügen, stehen wir vor neuer Entwicklung. Hiefür bildet das neue Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt ein Beispiel. Der Austausch der Energie ist heute in einem nie geahnten Umfange möglich. Hindernd sind nur die vielen Zwischenhändler, die geradezu stromver-

teuernd wirken und eine großzügige Politik verunmöglichen. Namentlich verhältnismäßig kleine Versorgungsgebiete erholen sich gerne an ihren großen Abnehmern; die dort ansässige Industrie muß das Werk erhalten. Da die Verteilungsunternehmen überdies oft kommunale oder kantonale Werke sind, ist ihre Stellung doppelt stark. Der Konsument bezahlt dann nicht bloß das Gemeindewerk, sondern auch das kantonale und sogar interkantonale Unternehmen. Es ist daher begreiflich, daß man in erster Linie das Augenmerk auf den Bund richtet, der, ausgerüstet mit dem Monopol, diese kommunalen und kantonalen Festungen räumt. Aber die Gemeinden und Kantone wollen auf ihre Einnahmen nicht verzichten und ständen wie ein Mann gegen den Bund auf. Und doch sind diese kleinern Verteilungsunternehmen auch nicht mehr so unabhängig wie früher, sie sind vielfach nicht mehr imstande, ihr Gebiet mit eigener Kraft zu versorgen und auf Fremdstrom angewiesen. Hier läge meines Erachtens eine Möglichkeit zur Aenderung der bisherigen Entwicklung.

Sobald sich die großen Ueberlandwerke verbinden und verhindern, daß ein kleineres Unternehmen den Fremdstrom an mehreren Orten beziehen kann, haben sie die kleinen Unternehmungen in der Hand. Sie können dann Bedingungen festsetzen und z. B. verlangen, daß eine bestimmte Industrie die Energie zu dem und dem Tarif erhalten soll, oder daß das Ueberlandwerk direkt liefere u. s. w. Wie auf andern Gebieten, z. B. in der Brauerei, ist eine Konzentration der Betriebe möglich. Dahin zielen ja auch die Vorschläge Erny und Wettstein, nur daß sie gleich mit grobem Geschütz auffahren und mit Bundeshilfe und Bundesmonopol gegen den Feind anstürmen. Vielleicht ist es aber klüger, sich das Feld nach und nach, aus eigenen Kräften zu erobern. Da der Konsument ohnehin einem tatsächlichen Monopol gegenübersteht, kann es ihm nur recht sein, wenn nicht viele Monopole ihn bedrücken, sondern wenn er einen leistungsfähigen, über ein großes Versorgungsgebiet verfügenden Gegner vor sich hat. Die großen Werke sollten sich nicht auf ihr erobertes Feld beschränken, sondern auf einen Zusammenschluß trachten. Man braucht dabei nicht an vertikale oder horizontale Konzentration zu denken, bei denen der Konsument der Leidtragende ist, sondern den einzelnen großen Unternehmungen muß ihre Selbständigkeit so viel als möglich belassen werden; aber da, wo ein gemeinsames Vorgehen notwendig ist, z. B. gerade auch im Exportgeschäft, sollte die Idee des Zusammenschlusses immer bessere Früchte zeitigen.

Gegen einen solchen Zusammenschluß werden

natürlich eine Reihe von Bedenken erhoben, z. B., daß die vereinigten Elektrizitätswerke den Bau neuer Kraftwerke nicht verhindern könnten. Es wäre sogar möglich, daß sich einzelne kleinere Verteilungsunternehmungen ihrerseits für den Bau eines gemeinsamen Kraftwerkes zusammenschließen. Und der Bund hätte nicht einmal die Befugnis, ein solches Werk zu verhindern. Auch dieser Einwand ist nicht immer stichhaltig. Man weiß doch nachgerade, daß die großen Kraftwerke den Bau solcher Werke in ihrem Versorgungsgebiet mit allen Mitteln zu verhindern suchen. Schließlich würde es sich auch lohnen, selber als Konzessionär aufzutreten. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat sich seinerzeit nicht geschämt, die Konzession für das Grimselwerk nicht dem Herrn Müller, sondern dem Hagneckwerk zu erteilen und ist dabei vom Bundesgericht geschützt worden.

Die größeren Werke haben in den meisten Fällen den Vorzug für sich, für das öffentliche Wohl besser zu sorgen als kleine, folglich verdienen sie auch bei Konkurrenz unter mehreren Bewerbern den Vorzug. Die großen Werke sollen den Kampf gegen die kleinen aufnehmen und sich wertvolle Konzessionen selber zu erwerben suchen. Der Zusammenschluß hängt selbstverständlich auch von technischen Fragen ab, über die zu urteilen, den Fachleuten überlassen sei.

Man wird ferner einwenden, daß die großen Werke ihr Monopol nur noch mehr ausnützen würden, wenn ihre Macht sich steigere. Wir glauben das nicht. Einmal sind die Konsumenten meistens auch bei den großen Werken beteiligt und können dort ihren Einfluß geltend machen, und sodann schwebt ja doch immer die Gefahr, daß schließlich der Bund doch einmal, wenn auch unter großen Opfern, ein Bundesmonopol schaffe. Je größer ein Versorgungsgebiet, umso eher kann ein wirtschaftlicher Ausgleich zwischen guten und schlechten Abnehmern geschaffen werden. Mit der Zeit sollte es gelingen, daß in einem Kanton die Energie zu gleichen Bedingungen abgegeben werden kann wie im andern, wenn die Energie aus derselben Quelle stammt. Es sollte erreicht werden, daß eine Industrie, welche zufällig einem kleinen Versorgungsgebiet angehört, an ein großes Verteilungsnetz angeschlossen werden kann. Dies verlangt Zusammenschluß, sei es freiwillig oder mit wirtschaftlichen Druckmitteln. Den Kleinen, die mit der Zeit nicht mehr Schritt halten können, muß der Krieg angesagt werden. Diese Einsicht ist gewiß weit verbreitet; nur in der Frage, wie gehandelt werden soll, gehen die Ansichten auseinander. Ich erwarte das Heil nicht vom Bunde, von oben, sondern ich habe immer noch den Glauben, daß eine Änderung von innen

heraus möglich sei. In dieser Hinsicht betrachte ich Produzenten und Konsumenten als solidarisch, sie haben im Grunde dieselben Interessen, sie sind in diesem Bestreben nach Zusammenschluß sicher Freunde. Die wirtschaftlichen Vorteile großer Absatzgebiete haben die Herren Dr. Kamm, Dr. Bühlmann u. a. an der Tagung des Juristenvereins auseinandergesetzt.

Daß dieser Zusammenschluß nun nicht gerade von heute auf morgen möglich sein wird, ist selbstverständlich. Wenn nur einmal die Einsicht vorhanden ist! Das Leben ist freilich stärker als unsere Gedanken. Handeln und Ueberlegen gehen immer auseinander. Wir kennen namentlich in wirtschaftlichen Fragen den Ausgang nie, sonst brauchten wir auch nicht zu wagen, uns nicht anzustrengen. Unsere Gedanken erfahren durch das Leben immer wieder Richtungsänderungen. Aber sicher beeinflussen auch Ideen den Gang des Lebens. Geist und Leben wirken gegenseitig aufeinander. Ich glaube, der Gedanke des Zusammenschlusses ohne Bundeshilfe sollte weiter verfolgt werden.

Die Schaffhauser Einwände gegen die Bodensee-Regulierung.

Die technische Kommission des nordostschweizerischen Schiffsverkehrsverbandes hat sich in ihrer letzten Sitzung mit der Regulierung des Bodensees und speziell mit den Einwänden befaßt, die von Schaffhausen aus gegen das Projekt Kobelt erhoben werden. Wir heben aus den Verhandlungen folgende Punkte hervor:

Die gemäß Projekt Kobelt vorgesehene Vermehrung des maximalen Abflusses um 30 Sekundenkubikmeter wird unterhalb Flurlingersteg eine Erhöhung des Wasserstandes von nur 2—4 Zentimeter bewirken. Die Kommission hält diese bescheidene Erhöhung, besonders auch unterhalb der Aaremündung, für so geringfügig, daß irgendwelche Einwendungen dagegen ungerechtfertigt sind. Gegenüber einem bedeutend gesteigerten maximalen Abflusse im Projekte Ingenieur Maier 1925 (bis 1350 Sekundenkubikmeter) ist in der Annahme des Amtes für Wasserwirtschaft mit 1110 Sekundenkubikmeter den Unterliegern Gewähr geboten, daß ihnen daraus Nachteile nicht erwachsen.

Ueber den definitiven oder vorläufig nur provisorischen Charakter des Wehrréglementes waren in der Kommission die Meinungen geteilt. Ein Beschluß, das Wehrréglement zum vornehmsten als definitiv zu erklären, ist bei allen guten Gründen, welche dafür sprechen, als eine schwerwiegende Entscheidung anzusehen. Das Amt für Wasserwirtschaft hebt dagegen hervor, daß ein provisorisches Réglement in seiner Handhabung erfahrungsgemäß dauernder Anfechtung ausgesetzt und daß für die vertragsmäßige Verteilung von Nutzen und Kosten aus der Regulierung ein definitives Réglement unerlässlich sei. Demgegenüber spricht die Wünschbarkeit, auch gewisse Ausnahmefälle berücksichtigen zu können, eher dafür, dem Reguliersystem nicht absolut starren Charakter zu geben.

Die im Projekt Kobelt vorgesehenen Korrekionsarbeiten Obersee-Untersee und Untersee-Hemishofen werden zur Erreichung des Regulierzieles für notwendig gehalten. Es wird ebenfalls begrüßt, daß durch gleichzeitige und daher verbilligt durchzuführende Sohlenkorrekturen im Abschnitte Hemishofen-Schaffhausen sowohl der bestehenden Dampfschiffahrt wie der künftigen Großschiffahrt Basel-Bodensee gedient wird. Die Kommission lehnt jene Auffassung ab, welche den Abschnitt Schaffhausen bis Flurlinger-